



Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 26253 – 206

Telefax
0361 26253 – 225

Internet
www.tbv-erfurt.de

Ansprechpartner/-in
André Rathgeber

E-Mail
andre.rathgeber@tbv-erfurt.de

BVL passt Anwendungsbestimmungen für fünf Rodentizide an

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat bezüglich der Anwendungsbestimmungen für die Pflanzenschutzmittel „Ratron Gift-Linsen“, „Ratron Gift-Linsen Forst“, „Ratron Giftweizen“, „Ratron Schermaus-Sticks“ und „ARVALIN“ zur Bekämpfung von Feld- und Erdmäusen nachfolgende Konkretisierung bekannt gegeben.

Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Kleinsäuger

Die zum Schutz von Kleinsäufern erteilte Anwendungsbestimmung NT820 (Keine Anwendung in Vorkommensgebieten des Feldhamsters sowie der Haselmaus, Birkenmaus und Bayerischen Kleinwühlmaus.) wird durch folgende Anwendungsbestimmungen konkretisiert:

NT820-1	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.
NT820-2	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.
NT820-3	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.

Anwendungsbestimmungen für die Anwendung in Schutzgebieten

Die bisher geltenden Anwendungsbestimmungen zu bestimmten Schutzgebieten werden wie folgt neu gefasst:

NT802-1	Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.
---------	--

NT803-1	Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzugs.
---------	---

In der neu gefassten Anwendungsbestimmung wird der besondere Schutzstatus von FFH- und Vogelschutzgebieten hervorgehoben. Ein gesondertes Verbot der Anwendung in Naturschutzgebieten wird jedoch nicht mehr ausgesprochen. Grund hierfür ist, dass ein solches Anwendungsverbot bereits grundsätzlich für alle Mittel mit dem Wirkstoff Zinkphosphid gilt (geregelt in der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung: §4 PflSchAnwV in Verbindung mit Anlage 2).